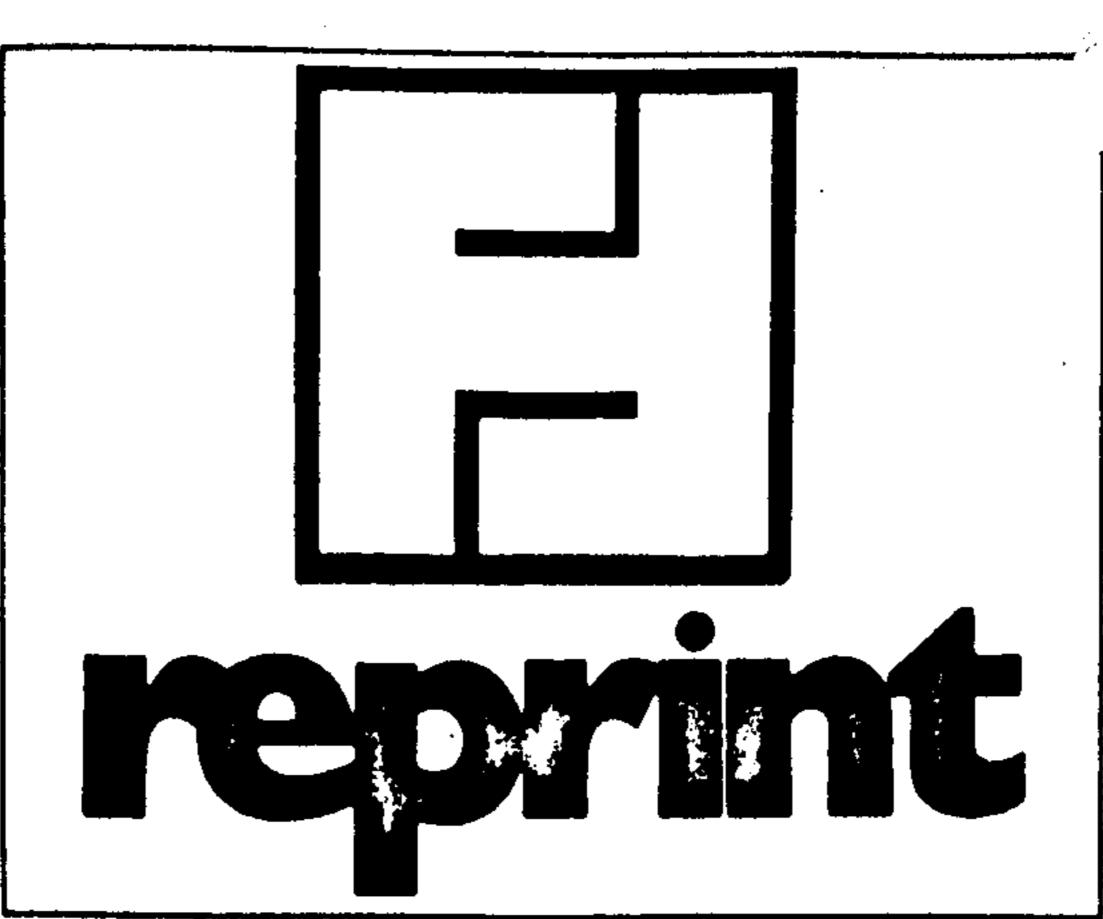
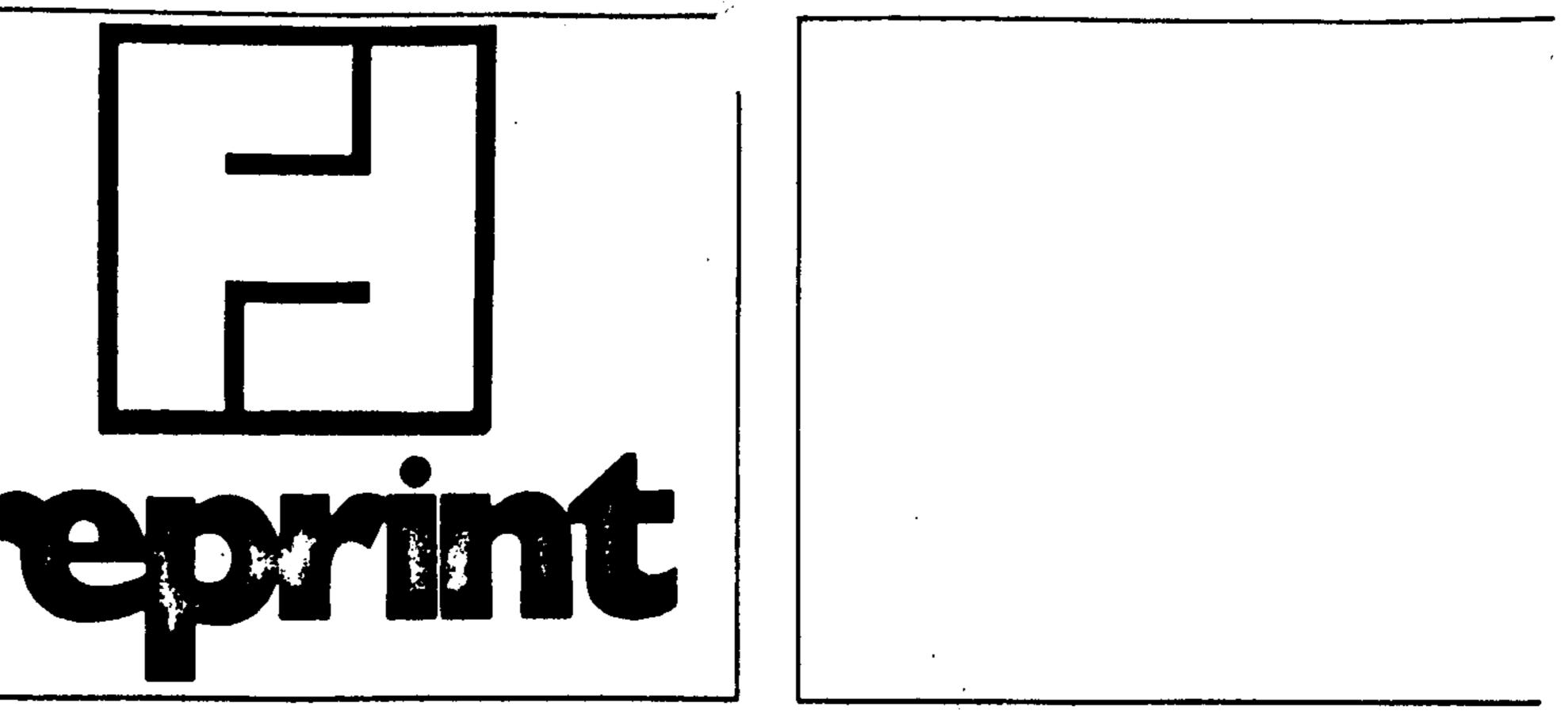
#### Fachhochschule Dortmund

Informations- und Pressestelle Sonnenstraße 96 4600 Dortmund 1

Tel. 0231/1391-117/118





Nr. 6, 28. September 1989

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang "International Business"

aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 8/89)

- Verfahren zur Feststellung der besondere
- 7 6 5 A W N -Kommission
  - Zulassung zum Feststellungsverfahren

  - Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahr
- Bekanntgabe des Ergebnisses
- Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift
- Wiederholung
- 9 Geltungsdau
- 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang International Business setzt neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer praktischen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen Vorbildung in Englisch, Mathematik und auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (§ 5 Abs. 1) voraus.

(2) Der Studienbewerber hat in einem Feststellungsverfahren nach Maß-gabe dieser Ordnung nachzuweisen, daß er die für den Studiengang Inter-national Business erforderliche besondere Vorbildung besitzt.

Yerfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang International Business wird jährlich einrnal im Sommersemester durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachbochschule Dortmund durchgeführt.

(2) Die Termine f
ür die Vorlage von Antr
ägen auf Zulassung zu dem Verfahren und f
ür die Durchf
ührung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschl
ägigen Publikationen bekanntgemacht.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin dem Fachbereich Wirtschaft vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung des Fachbereichs. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:tabellarischer Lebenslauf,

- ğ Nachweis der Fachhochschulreife,
- der Nachweis über die letzten Zeugnisnoten in Englisch und Mathema-tik, sofern diese Noten nicht in dem Abschlußzeugnis über die Schulaus-bildung ausgewiesen sind (beglaubigte Kopie).

#### Kommission

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedem, die aus dem Kreis der Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Für die Kommissionsmitglieder wird je ein Vertreter gewählt.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

# § 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren

- Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, daß die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 vollständig vorliegen und
- uie unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 vollständig vorliegen und
  die letzten Zeugnisnoten des Bewerbers in Englisch und Mathematik mindestens "befriedigend" (3,0 oder acht Punkte) sind.
  Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission.

# § 5 Umfang und inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung

für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund

t in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 d Julen im Lande Nordrhein-Westfalen

Feststellung der besonderen Vorbildung

Ordnung

4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes hulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom ¡V. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom V. S. 144), und § 4 Abs. 1 und 3 der Diplomprüfungs|sch-Britischen Studiengang International Business | le Dortmund vom 13. März 1989 (GABI. NW. S. 216) | ule Dortmund die folgende Ordnung als Satzung Stuten durchgeführt. Die erste Stufe umfaßt

Stuten durchgeführt. Die erste Stufe umfaßt

1. einen schriftlichen Test in Englisch mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die allgemeinsprachlichen Kenntnisse des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik; des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik;

2. einen schriftlichen Test in Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die Kenntnisse des Bewerbers in Algebra und Funktionenlehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik/Statistik sind.

n Die zweite Stufe besteht aus einem Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer, das die Kommission mit dem Bewerber führt. In dem Gespräch soll der Bewerber nachweisen, daß er die für die Aufnahme des Studiums erfordersen besitzt und in der Lage ist, auf der Grundlage seines Wissens schlüssig gen besitzt und in der Lage ist, auf der Grundlage seines Wissens schlüssig gen armumentieren auch in Enolisch.

der Fachhochschule (

Die im. lungsverfahren erbrachten Leistungen werden von den nmission. "Jüedern mit Punkten bewertet. Bei nicht übereinstimmen-Beurteilung ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel Einzelbewertungen. Höchstpunktzahlen für die einzelnen Leislungen

Mathematiktest Sprachentest 10 Punkte, 15 Punkte.

Gespräch 25 Punkte.

(3) Zur zweiten Stufe des Feststellungsverfahrens wird zugelass-Sprachentest mindestens acht Punkte und im Mathematiktest m sechs Punkte erreicht hat.
(4) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn der insgesamt mindestens 30 Punkte erzielt hat. indestens

Bewerber

(5) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Teilleistung mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von der Kommission überprüft wird.

## Bekanntgabe § 6 e des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Fach-bereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, daß die Vorbildung nicht nach-gewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# § 7 Niederschrift, Einsicht in die

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 ersichtlich sind.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 8 Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung nicht er ben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres e Feststellungsverfahren unterziehen. rbracht ha-erneut dem

#### Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß, sofern die Einschreibung aus Gründen unterbleibt, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

hikrafttreten und Veröffentlichung
Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1989 in Kraft. S
Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Minisi Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen licht. Sie wird im steriums für n veröffent-

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates bereichs Wirtschaft vom 28. 11. 1988 und 16. 3. 1989 und des 1 Fachhochschule Dortmund vom 12. 4. 1989 sowie der Genehm Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrifalen vom 13. 1. 1989 – II A 5-8223/054. des Fach-Senats der nigung des hein-West-

den 1. Juni 1989

ğ Der Rektor
Fachhochschule Dortn
Prof. Dr. Kottmann